4 Wirtschaft

Mit der Einführung der neuen europäischen Währung "Euro" wurde zum Jahreswechsel 2001 auf 2002 die – den Deutschen für viele Jahrzehnte vertraute – Währung DM ersetzt. Deshalb werden Angaben zu Preisen in Euro angegeben, wobei der offizielle Umrechnungskurs zugrunde gelegt wird: 1 Euro entspricht 1,95583 DM, und 1 DM entspricht 0,51129 Euro. Ausgenommen sind die Zeitreihen, deren Originaldaten in DM-Preisen wiedergegeben werden.

Viele Erläuterungen und genaue Begriffsbestimmungen zum Kapitel Wirtschaft finden Sie auch im Glossar.

Unternehmen und Umsatzsteuerpflicht

Allgemein gilt als Unternehmen die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und den Ertrag ermittelt. Als Unternehmer gilt nach § 2 UstG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst dessen gesamtgewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Auch wenn der Steuertatbestand an die Einkommenserzielung durch die Führung eines Unternehmens gebunden ist, so ist der eigentliche Schuldner der Umsatzsteuer der Unternehmer.

In der Umsatzsteuerstatistik wird jedes Unternehmen als ein Steuerpflichtiger gezählt. Bei einem Fuhrunternehmer z.B., der gleichzeitig ein Großhandelsgeschäft betreibt, gelten umsatzsteuerrechtlich beide Betriebe als ein Unternehmen. Ebenso zählen Mehrbetriebsunternehmen bzw. Organisationsbereiche jeweils als ein Steuerpflichtiger, der am Sitz der Geschäftsleitung veranlagt oder erfasst wird.

Ergebnisse des Unternehmensregisters

Neu veröffentlicht werden die Ergebnisse des Unternehmensregisters für die Wissenschaftsstadt Darmstadt und Daten zu Unternehmen und Betrieben nach Wirtschaftsabschnitten. Diese wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt für Darmstadt ausgewertet und werden hier für Unternehmen und ihre Beschäftigten sowie für Betriebe nach Wirtschaftsabschnitten publiziert. Erläuterungen und genaue Begriffsbestimmungen zu den Ergebnissen des Unternehmensregisters sowie zum Begriff der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten finden Sie auch im Glossar.

Erwerbstätigkeit und Beschäftigtenzahlen

Bei der Betrachtung der Beschäftigtenzahlen muss genau zwischen den einzelnen Begriffen unterschieden werden. Der Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" hat die Erwerbstätigenrechnung neu koordiniert und diese auf die notwendig gewordene Neuordnung der Wirtschaftssystematik (nach NACE Rev. 2) sowie auf das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umgestellt.

Ein "Erwerbstätiger" ist eine Person, die eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausübt, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeit (Teil- oder Vollzeit). Erfasst werden alle Personen, die im jeweiligen Gebiet (hier: Wissenschaftsstadt Darmstadt) ihren Wohn- und Arbeitsort haben sowie alle Personen, die als Einpendler in diesem Gebiet ihren Arbeitsort haben. Zu den Erwerbstätigen zählen damit auch Beamte, Soldaten und mithelfende Familienangehörige sowie Personen, die selbständig ein Gewerbe oder Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben.

Ferner wird der Begriff des Arbeitnehmers neu eingeführt. Die Arbeitnehmer sind eine Teilmenge der Erwerbstätigen ohne die Selbständigen. Als Arbeitnehmer zählt, wer zeitlich überwiegend als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Wehr-oder Zivildienstleistender, Auszubildender, Praktikant oder Volontär in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis steht.

Ein weiterer wichtiger Begriff ist der des "sozialversicherungspflichtig Beschäftigten". Die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist nur eine Teilmenge der Erwerbstätigen und eine Teilmenge der Arbeitnehmer. Denn zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen nur jene

Erwerbtätige, die als Arbeiter/in, Angestellte oder Auszubildende in der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung und/oder Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind oder für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Im Begriff der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht enthalten sind also alle Selbständigen sowie die Beamten, Richter und Soldaten.

Die Tabelle über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Darmstadt gibt die Daten über alle in Darmstadt arbeitenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wieder (auch die "Nicht"-Darmstädter), die Tabelle über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach ihrem Wohnort jedoch nur die in Darmstadt wohnenden Beschäftigten, unabhängig von ihrem Arbeitsort.

Neu erhoben wurden die von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, veröffentlichten Zahlen zu geringfügig entlohnten Beschäftigten am Arbeitsort Darmstadt sowie am Wohnort Darmstadt. Seit April 2003 gilt das zweite Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt, in dem auch der Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mini-Jobs) neu geregelt wurde. Im Glossar wird die Definition der geringfügigen Beschäftigung wiedergegeben.

Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit

Wichtige Strukturänderungen in den sozialen Sicherungssystemen haben auch für die Arbeitsmarktstatistik tief greifende Veränderungen mit sich gebracht. Zum 1. Januar 2005 sind die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die so genannten Hartz-Reformen, in Kraft getreten. Als Folge dieser neuen Bundesgesetzgebung sind durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die seit 2005 vorhandenen statistischen Daten zur Arbeitslosigkeit mit früheren Daten zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitslosigkeit nicht mehr vergleichbar.

Unterschieden wird zwischen erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern, für die nun die Regelungen nach Hartz IV gelten, sowie den Personen, die nach der geänderten Sozialgesetzgebung (SGB XII – Sozialhilfe) nicht mehr in der Lage sind, ihre Notlage aus eigenen Kräften und Mitteln zu beheben. Nur die letztere Gruppe von Personen erhält nun Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz (siehe dazu ausführlicher Kapitel 10: Soziale Sicherung). Als arbeitslos gelten nur jene Personen, die vorübergehend nicht oder weniger als 15 Wochenstunden in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und sich bei der Agentur für Arbeit oder einem anderen Träger als arbeitslos gemeldet zur Verfügung gestellt haben. Arbeitslose können Arbeitslose des Rechtskreises SGB III (Arbeitsförderung) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sein. Mittlerweile stehen die kleinräumigen Daten zu SGB II, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, auch in einer Zeitreihe zur Verfügung.

Die Arbeitslosenquote wird als Anteil der bei den Agenturen für Arbeit registrierten Arbeitslosen an den abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte und Arbeitslose) definiert. Die regionale Abgrenzung der Beteiligten am Erwerbsleben gründet sich auf die der Arbeitsverwaltung. Für Darmstadt im eigentlichen Sinne ist das Stadtgebiet relevant, für das mittlerweile differenzierte Daten vorliegen.

Insolvenzen

Neu aufgenommen in den Datenreport wurden die Statistiken zu Insolvenzverfahren in Darmstadt und die Unternehmensinsolvenzen nach Wirtschaftsbereichen und Rechtsformen.

Land- und Forstwirtschaft

Die im folgenden Abschnitt wiedergegebenen Zahlen sind Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählungen 2007 bis 2010 sowie den landwirtschaftlichen Viehzählungen von 2007 und 2010.

Betrieb im Sinne dieser Zählungen ist jede Wirtschaftseinheit von 0,5 ha und mehr Gesamtfläche, die vom Inhaber selbständig (haupt-, neben- oder außerberuflich) bewirtschaftet und ganz oder teilweise land-, forst- oder fischwirtschaftlich genutzt wird.

Unter der Betriebsfläche versteht man die gesamte bewirtschaftete Bodenfläche des Betriebes. Sie umfasst außer der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die zum Betrieb gehörenden Waldflächen und sonstige Flächen, wie Haus- oder Hofraum, Wege, Ödland, Unland und Gewässer. Unter der Betriebsfläche ist nur die selbst bewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes zu verstehen, die sich aus den eigenen und hinzu gepachteten Flächen zusammensetzt.

Die zu einer Wirtschaftseinheit gehörenden Flächen sind dort erfasst, wo der Betrieb seinen Sitz oder der Bewirtschafter seine Wohnung hat. In der hier ausgewiesenen Gesamtbetriebsfläche sind deshalb auch Flächen außerhalb des Stadtgebietes enthalten, wie andererseits die innerhalb der Gemarkung liegenden Flächen fehlen, die von auswärtigen Betrieben bewirtschaftet werden.

Verarbeitendes Gewerbe

Durch die europaweit einheitliche Klassifizierung der neuen Wirtschaftszweiggliederung, WZ 2008 genannt, wurde endgültig die alte Systematik der Wirtschaftszweige im Produzierenden Gewerbe (SYPRO) abgelöst. Diese neue, europaweit gültige Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) gilt nicht nur für das Verarbeitende Gewerbe (einschließlich Bergbau sowie Gewinnung von Steinen und Erden), sondern auch für die Daten des Unternehmensregisters und die Ermittlung der Beschäftigtenzahlen. Durch diese Umstellung haben sich zwar zum Teil erhebliche Veränderungen gegenüber den "alten" Wirtschaftszweigen ergeben, aber zu der erfreulichen Möglichkeit der europäischen Vergleichbarkeit von Beschäftigung, Unternehmensdaten und Wirtschaftszweigen geführt.

Erhebungseinheit für die Statistik des "Verarbeitenden Gewerbes" sind Betriebe, also Unternehmensteile, die eine räumliche Einheit bilden und Güter produzieren, welche nach der WZ 2008-Wirtschaftszweigsystematik dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind. Alle Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes (einschließlich Fertigteilbau) von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten sind in die Erfassung einbezogen. Dies bedeutet, dass auch Betriebe einbezogen sind, die unter diese Grenze fallen, sofern das Unternehmen zum Produzierenden Gewerbe gehört und dessen Beschäftigtenzahl über dieser Abschneidegrenze liegt.

Ebenso werden Betriebe des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen aus den übrigen Wirtschaftsbereichen einschließlich des Produzierenden Handwerks statistisch erfasst. Allerdings ist in jener Zahl die Energie- und Wasserversorgung nicht enthalten.

Alle am Monatsende im Betrieb tätigen Personen, einschließlich tätiger Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt helfende Familienangehörige sowie alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen, gelten als Beschäftigte. Die geleisteten Arbeitsstunden sind die Summe aller tatsächlich geleisteten, nicht zu verwechseln mit den bezahlten, Stunden.

Als *Umsatz* gelten die Rechnungserträge ohne Mehrwertsteuer der aus eigener Produktion stammenden Lieferungen sowie der ausgeführten Reparaturen, Montagen, Lohnarbeiten und Lohnveredelungen einschließlich der darin enthaltenen Verbrauchssteuern sowie der Kosten für Fracht, Transportversicherung, Porto, Verpackung und Spesen, auch wenn diese gesondert berechnet wurden. Da es sich grundsätzlich um fakturierte Werte handelt, enthalten die Umsätze nicht den Wert von Lieferungen, die innerhalb eines Unternehmens von Werk zu Werk erfolgen. Es kann daher vorkommen, dass Erzeugnisse, die in einem Kreis produziert wurden, im Umsatz eines anderen Kreises oder sogar eines anderen Landes enthalten sind. Die regional gegliederten Umsätze entsprechen somit z. T. nicht der Produktion in den einzelnen Kreisen oder der im Land. Hat der Empfänger des Umsatzes seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, so zählt dieser zum Inlandsumsatz. Auslandsumsatz ist jener Umsatz, der an Abnehmer im Ausland geht.

Bauhauptgewerbe

Das Bauhauptgewerbe beschäftigt sich überwiegend mit der Erstellung von Rohbauten im Hochbau (einschließlich Fertigteilbau), mit Tiefbauarbeiten sowie mit Spezialbauarbeiten. Dazu gehören neben der Neubautätigkeit auch Sanierungs-, Renovierungs- und Modernisierungsleistungen. Berichtskreis sind die Betriebe des Bauhauptgewerbes.

Die Beschäftigtendaten des Bauhauptgewerbes werden zur Mitte eines Jahres (30.06.) in einer Totalerhebung erfasst.

Als Beschäftigte gelten alle am Monatsende im Betrieb tätigen Personen einschließlich tätiger Inhaber und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende).